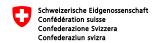
Dieser Text ist eine provisorische Fassung.

Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter

www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)

Änderung		
Angeriing	vom	
muci une	7 0 1 1 1	

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 3 Bst. e und Abs. 5

- ³ Die Bundesbeiträge sind bestimmt:
 - e. zur Unterstützung der Durchführung von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung.
- ⁵ Die Bundesbeiträge zur Unterstützung der Durchführung von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung bemessen sich nach der effektiven Nutzung solcher Anlagen.

П

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

1 SR 415.01

2019–2820